



Beteiligungsrichtlinie

Grundsätze für

**Beteiligungen des Landeswohlfahrtsverbandes
Hessen**

Stand 22.08.2022

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Vorwort.....	5
I. Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie.....	6
II. Definition der Beteiligten.....	6
III. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Beteiligten.....	7
III.1 Eigentümerebene.....	7
• Verbandsversammlung.....	7
• Verwaltungsausschuss/Landesdirektor/-in.....	8
• Beteiligungsausschuss.....	8
• Beteiligungsmanagement.....	9
• Fachbereich Finanzen.....	9
• Fachbereich Überregionale Schulen.....	10
• Revision.....	10
• Weitere Organisationseinheiten.....	10
III.2 Unternehmensebene.....	11
• Gesellschafterversammlung.....	11
• Aufsichtsrat.....	11
• Geschäftsführung.....	11
• Beiräte.....	11
III.3 Externe Ebene.....	12
• Aufsichtsbehörde.....	12
• Überörtliches Prüfungsorgan.....	12
• Abschlussprüfung.....	12
IV. Aufgaben des Beteiligungsmanagements.....	13
IV.1 Beteiligungsverwaltung.....	13
1.1 Aktenverwaltung und -führung.....	14
1.2 Erstellung des Beteiligungsberichtes gem. § 123 a HGO.....	14
1.3 Weitere Aufgaben der Beteiligungsverwaltung.....	15
IV.2 Mandatsbetreuung.....	16

IV.3	Beteiligungscontrolling.....	17
IV.3.1	Strategisches Beteiligungscontrolling.....	17
IV.3.2	Zielvereinbarungen.....	17
IV.3.3	Operatives Beteiligungscontrolling.....	18
IV.3.3.1	Wirtschaftspläne.....	18
IV.3.3.2	Jahresabschlüsse.....	19
IV.3.3.3	Unterjähriges Berichtswesen und Berichtsintensität.....	19
IV.3.3.4	Risikoberichte.....	20
IV.3.3.5	Berichtspflichten hinsichtlich besonderer Vorkommnisse	21
IV.3.3.6	Berichtspflichten hinsichtlich Kontakten zu Vertreter- innen und Vertretern aus Politik, Initiativen, Vereinen und Verbänden.....	22
IV.3.3.7	Gesamtabschlussrichtlinie	22
IV.3.3.8	Anlagenrichtlinie.....	23
IV.4	Sonstige Aufgaben des Beteiligungsmanagements.....	23
IV.4.1	Beratung im Rahmen von Mitgliedschaften.....	23
IV.4.2	Walter-Picard-Preis.....	23
V.	Allgemeine Rechte und Pflichten	24
V.1	Zugriffsrecht auf Akten.....	24
V.2	Veranstaltungen der Unternehmensebene.....	24
V.3	Vorlage von Unternehmensgrunddaten.....	24
V.4	Informationspflichten und Einbindung von Organisationseinheiten des LWV Hessen.....	24
V.4.1	Fachbereich Finanzen.....	24
V.4.2	Fachbereich Überregionale Schulen.....	25
V.5	Fristen.....	26
V.6	Rechte des Beteiligungsmanagements, Verschwiegenheit, Teilnahme an Sitzungen.....	26
V.7	Enkelgesellschaften.....	26
VI.	Inkrafttreten.....	26
Anlagen		
Zuständigkeiten der Verbandsversammlung		Anlage 1a
Beschluss mittelbare Beteiligungen von größerer Bedeutung		Anlage 1b
Muster eines Gesellschaftsvertrages der Vitos		
Tochtergesellschaften		Anlage 2
Gesellschaftsvertrag der Vitos gGmbH		Anlage 3
Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Vitos gGmbH		Anlage 4
Muster-Geschäftsordnung für Beiräte		Anlage 5
Organisationsverfügung Nr. 199		Anlage 6
Übersicht der aktuellen Beteiligungen des LWV Hessen		Anlage 7
Gesellschaftsvertrag der ANLEI-Service GmbH		Anlage 8
Gesamtabschlussrichtlinie		Anlage 9
Anlagenrichtlinie		Anlage 10
Leitfaden für die Durchführung von Veranstaltungen		Anlage 11

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH Gesetz
GO	Geschäftsordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HSchG	Hessisches Schulgesetz
KJP	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
HKHG	Hessisches Krankenhausgesetz
KHBV	Krankenhaus-Buchführungsverordnung
HMdIS	Hess. Ministerium des Innern und für Sport
LD	Landesdirektor/in
LWV	Landeswohlfahrtsverband Hessen
LWVG	Gesetz über den Landeswohlfahrtsverband Hessen
MVollzG HE	Hessisches Maßregelvollzugsgesetz
PBV	Pflege-Buchführungsverordnung
PsychKHG	Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
VA	Verwaltungsausschuss
VV	Verbandsversammlung
WVO	Werkstättenverordnung

VORWORT

Kommunale Beteiligungen spielen heute eine erhebliche Rolle für die Leistungserbringung durch die öffentliche Hand. Während viele Leistungen traditionell durch die Behörde selbst erbracht wurden, erfolgt zunehmend eine Verlagerung in öffentliche Unternehmen. Auch dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) ist die Möglichkeit eröffnet, für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben privatrechtliche Organisationsformen zu nutzen. Zu diesem Zweck kann er unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen. Der LWV gründete seine als Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Kapitalgesellschaften um und wählte die Rechtsform der GmbH, um die ihm übertragenen Aufgaben schneller, effektiver und kostengünstiger erledigen zu können.

Unbeschadet dieser Entwicklung, Aufgaben in zunehmendem Maße in privatrechtlichen Organisationsformen wahrzunehmen, unterliegen die ausgegliederten Unternehmen dem Einfluss des Gesellschafters LWV und seinen strategischen und fachlichen Vorgaben. Die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften erfüllen öffentliche Aufgaben, so dass die Gewinnorientierung nicht der vorrangig bestimmende Faktor sein kann. Ziel des LWV ist es, dass die an eigenständige Organisationsformen übertragenen Aufgaben qualitativ und quantitativ sicher und rechtlich einwandfrei erfüllt werden. Dabei gilt es in jedem einzelnen Beteiligungsverhältnis, das allem voranstehende öffentliche Interesse mit den unternehmerischen Einzelinteressen in Einklang zu bringen, ohne die unternehmerischen Entscheidungsspielräume einzuschränken.

Zur Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Erfüllung des öffentlichen Zwecks dient das Beteiligungsmanagement. Die schwierige Koordinierungsaufgabe der Beteiligungssteuerung liegt darin, die zum Teil konkurrierenden Ziele und Anforderungen, die an die Unternehmen gestellt werden, zu entflechten und optimale Lösungen aufzuzeigen. Des Weiteren hat ein effektives Beteiligungsmanagement die Aufgabe, Aufsichts- und Kontrollgremien im jeweils erforderlichen und gerechtfertigten Umfang zu informieren und fachlich zu begleiten, damit die politisch legitimierten Kontrollinstanzen trotz der stetig steigenden Komplexität des Systems und der Informationen ihrer Verantwortung gerecht werden können.

Diese Richtlinie stellt eine Arbeitsgrundlage für die Aufgabenwahrnehmung des Beteiligungsmanagements dar und beschreibt einen verbindlichen Rahmen wie das Zusammenwirken zwischen Beteiligungsmanagement, LWV und den Beteiligungen gewährleistet werden soll. Ziel der Beteiligungsrichtlinie ist es, klare Vorgaben zur Kompetenzverteilung und zur Organisation der Zusammenarbeit der Beteiligten zu geben. Dabei sind die Aufgaben, Inhalte, Abläufe, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen.

Nicht zuletzt bildet die Beteiligungsrichtlinie die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem LWV und seinen Beteiligungen.

I. Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie

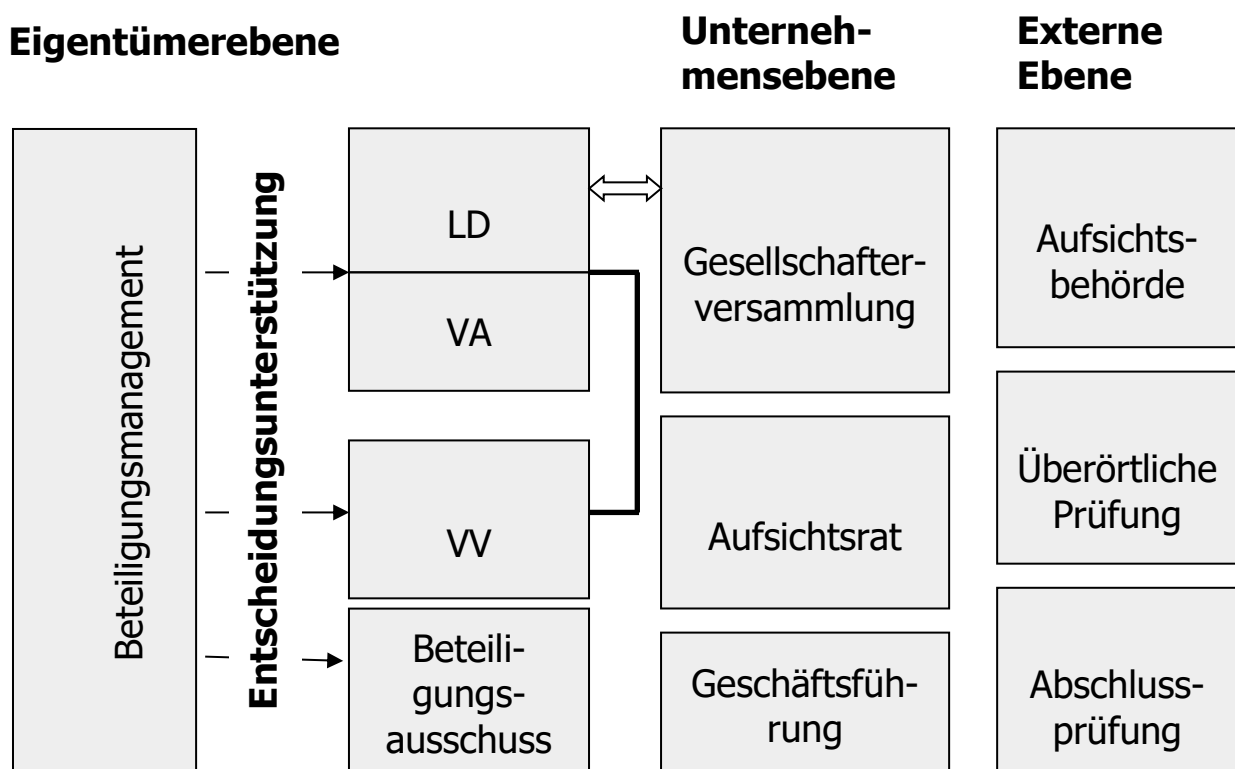
Die Beteiligungsrichtlinie gilt

- unabhängig von ihrer Rechtsform für alle Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen der LWV unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist bzw. sich beteiligen wird, soweit keine Rechtsvorschriften oder übergeordnete Regelungen entgegenstehen. Als Anteile des LWV gelten Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen der LWV unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Anteile hält. Sie gilt damit auch für Einzelgesellschaften, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Beteiligungsrichtlinie ist grundsätzlich auch bei Minderheitsbeteiligungen anzuwenden,
- für alle Vertreter/innen des LWV in Organen seiner Eigen- und Beteiligungsgesellschaften und deren Eigen- und Beteiligungsgesellschaften,
- für alle Bereiche der Verwaltung des LWV, die mit den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des LWV befasst sind.

Die Beteiligungsrichtlinie gilt nicht für Regiebetriebe, Stiftungen und Vereine. Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen fallen ebenfalls nicht unter den Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie (vgl. IV.4.1).

II. Definition der Beteiligten

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung des LWV sind verschiedene Beteiligte auf unterschiedlichen Ebenen tätig:



- **Eigentümerebene**

Der Eigentümerebene sind zuzurechnen:

- die Verbandsversammlung einschließlich ihrer Ausschüsse, insbesondere des Beteiligungsausschusses,
- der Verwaltungsausschuss, bestehend aus der Landesdirektorin/dem Landesdirektor, der/dem Ersten Beigeordneten, einer/einem weiteren hauptamtlichen Beigeordneten und weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten einschließlich seiner gebildeten Kommissionen,
- das Beteiligungsmanagement,
- die Fachbereiche Finanzen, Überregionale Schulen
- die Revision,
- sowie andere fachlich zuständige Fachbereiche.

- **Unternehmensebene**

Der Unternehmensebene sind die folgenden Organe zuzuordnen:

- Gesellschafterversammlung,
- Aufsichtsrat,
- Geschäftsführung,
- Beiräte.

- **Externe Ebene**

Die externe Ebene besteht aus:

- den Aufsichtsbehörden,
- der überörtlichen Prüfung,
- der Abschlussprüfung.

III. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Beteiligten

III.1 Eigentümerebene:

Die gesetzliche Grundlage des LWV bildet das „Gesetz über den Landeswohlfahrtsverband Hessen“ – LWVG - vom 07.05.1953, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Hessischen Gesetzes zur Kompensation von Gewerbesteuer ausfällen vom 4. September 2020.

- **Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet über die Beteiligungen im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen und gesellschaftsrechtlich festgelegten Zuständigkeiten.

Durch die Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge hat der LWV seine für ihn angemessenen Einfluss- und Kontrollrechte festgeschrieben.

Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung über die wesentlichen und grundsätzlichen Eigentümerentscheidungen, wie etwa die Bestimmung der Beteiligungspolitik sowie der Handlungsfelder und Grundstrukturen der Beteiligungen. Die Aufgaben sind detailliert in der **Anlage 1a** dargestellt. Mit Grundsatzentscheidung vom 19.12.2018 hat die Verbandsversammlung den Begriff mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung für den LWV Hessen definiert und festgelegt, welche Fälle delegiert werden (**Anlage 1b**).

- **Verwaltungsausschuss/Landesdirektor/in**

Der Verwaltungsausschuss, bestehend aus der Landesdirektorin/dem Landesdirektor, der/dem Ersten Beigeordneten, einer/einem weiteren hauptamtlichen Beigeordneten und weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten einschließlich seiner gebildeten Kommissionen, bereitet die Entscheidungen der Verbandsversammlung vor und führt die Beschlüsse aus.

- **Beteiligungsausschuss**

Der Beteiligungsausschuss berät die Abgeordneten der Verbandsversammlung bei ihren Aufgaben und Entscheidungen.

Dem Beteiligungsausschuss wurden mit Schreiben durch den Präsidenten der Verbandsversammlung vom 10.03.2009 gem. § 20 der Hauptsatzung i. V. m. §§ 5, 6 GO der Verbandsversammlung des LWV folgende Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen:

1. Die Erarbeitung von Empfehlungen zu Grundsatzbeschlüssen, die die Verbandsversammlung des LWV für seine Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie deren Eigen- und Beteiligungsgesellschaften aufgrund gesetzlich zugewiesener sowie gesellschaftsvertraglich festgelegter Regelungen zu treffen hat.
2. Die Beratung und Kenntnisnahme
 - des jährlich gem. § 123 a HGO zu erstellenden Beteiligungsberichtes, den die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern hat,
 - der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse, die im Rahmen von § 1 Abs. 5 GemHVO als Anlage dem Haushaltsplan des LWV beizufügen sind.
3. Dem Beteiligungsausschuss werden Überwachungs- und Kontrollpflichten, die dem LWV hinsichtlich seiner Beteiligungen obliegen, zugewiesen. Zur Erfüllung dieser Funktion erhält er die Quartalsberichte der Beteiligungen zur abschließenden Beratung und Kenntnisnahme.

Der Geschäftsführung der Vitos gGmbH wurde für die Sitzungen des

Beteiligungsausschusses ein Teilnahme- und Rederecht eingeräumt. Soweit erforderlich, können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vitos gGmbH zu den Beratungen hinzugezogen werden.

- **Beteiligungsmanagement**

Das Beteiligungsmanagement ist als Instrument der Verwaltungsführung Bindeglied zwischen dem LWV und den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, um zur Gewährleistung einer effektiven Steuerung der Gesellschaften Struktur und Transparenz in den Informationsaustausch zwischen dem LWV und seinen Gesellschaften zu bringen, damit er seinen Einfluss auf die Gesellschaften und deren Kontrolle in dem rechtlich gebotenen Umfang wahrnimmt. Aufgabe des Beteiligungsmanagements ist es, die wirtschaftlichen Beteiligungen zu überwachen und die Interessen und Rechte des Gesellschafters LWV zu wahren (vgl. IV.). Das Beteiligungsmanagement ist dem Geschäftsbereich der/des Landesdirektorin/Landesdirektors zugeordnet.

In dieser Eigenschaft ist das Beteiligungsmanagement Ansprechpartner und Berater für die Unternehmen und den Gesellschafter LWV gleichermaßen. Das Beteiligungsmanagement unterstützt den Entscheidungsprozess des Gesellschafters. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, sind dem Beteiligungsmanagement die notwendigen Kompetenzen übertragen.

- **Fachbereich Finanzen**

Der Fachbereich Finanzen ist innerhalb des LWV für das Finanzwesen und für Angelegenheiten des Stiftungsrechts zuständig. Er wird vom Beteiligungsmanagement über alle Unternehmensvorgänge zeitnah informiert, die Auswirkungen auf den Haushalt des LWV haben. Soweit Unternehmensvorgänge der Gesellschaften, die Anstaltsstiftungsvermögen nutzen, die Substanz des Stiftungsvermögens am historischen Standort tangieren, ist im Vorfeld von unternehmerischen Entscheidungen die Stellungnahme des Fachbereiches Finanzen einzuholen, der insbesondere eine Bewertung im Sinne der Verwirklichung des Stifterwillens vorzunehmen hat.

In Fragen des Stiftungsrechts obliegt die Bearbeitungszuständigkeit ausschließlich dem Fachbereich Finanzen; die Beteiligungen wenden sich daher in Angelegenheiten des Stiftungsrechts an diesen.

Im Gegenzug informiert der Fachbereich Finanzen das Beteiligungsmanagement über alle finanziellen Transaktionen, haushaltswirtschaftlichen Sachverhalte und stiftungsrechtlichen Themen, welche Auswirkungen auf die kommunalen Unternehmen haben. Gegebenenfalls erfolgt im Vorfeld eine wechselseitige Abstimmung.

Der Fachbereich Finanzen ist zuständig für den Gesamtabschluss gemäß § 16 LWVG i. V. m. § 112 a HGO und §§ 53 bis 55 GemHVO. Die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses verbindlich zu beachtenden Regelungen sind in einer Richtlinie zusammengefasst (siehe Punkt IV. 3.3.7).

Die Durchsetzung der gesetzlichen, aufsichtsbehördlichen und verwaltungsinternen Vorgaben für den Gesamtabschluss erfolgt gemeinsam mit dem Beteiligungsmanagement.

Der LWV ist Organträger der Umsatzsteuerlichen Organschaft und hat alle steuerlichen Pflichten, die sich für die umsatzsteuerliche Organschaft mit den Gesellschaften des LWV ergeben, zu erfüllen. Als Unternehmer i. S. d. UStG ist er insbesondere für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen/–erklärung verantwortlich und aus Sicht der Finanzbehörde Schuldner der Umsatzsteuer. Der Fachbereich Finanzen ist beim LWV für diese Aufgaben zuständig.

- **Fachbereich Überregionale Schulen**

Der Fachbereich Überregionale Schulen ist verantwortlich für die Förderschulen und Schulen für Kranke in Trägerschaft des LWV gemäß § 139 HSchG. Soweit Kinder und Jugendliche in den Vitos-KJP oder durch die Vitos Jugendhilfe stationär oder teilstationär behandelt bzw. betreut werden, ist deren Beschulung (insbesondere) durch die Schulen für Kranke sowie die Schulen mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung sowie geistige Entwicklung sicherzustellen.

- **Revision**

Gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO i. V. m. § 4 Abs. 2 der GO Revision ist die Revision unter anderem für die Prüfung der Betätigung des LWV bei Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen der LWV beteiligt ist, zuständig.

Nach den bestehenden Gesellschaftsverträgen der Gesellschaften, an denen der LWV beteiligt ist, wird dem LWV ein umfassendes Prüfungsrecht eingeräumt. Ihm stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu. Die Revision des LWV hat ferner die Rechte aus § 54 HGrG. Es ist darauf hinzuwirken, dass diese Regelung grundsätzlich in alle neuen Gesellschaftsverträge aufgenommen wird.

Die Durchführung einer unternehmensinternen Revision liegt in der Verantwortung der Beteiligungsunternehmen.

Soweit die Revision Serviceverträge mit den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften abschließt, ist sie diesbezüglich direkter Ansprechpartner des zu prüfenden Unternehmens.

- **Weitere Fachbereiche/Organisationseinheiten**

In fachlichen Angelegenheiten, in denen zwischen einzelnen Fachbereichen bzw. Organisationseinheiten und den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften Serviceverträge abgeschlossen wurden, sind die jeweiligen Fachbereiche direkte Ansprechpartner. Die Serviceverträge werden dem Beteiligungsmanagement von Seiten der Organisationseinheiten des LWV zur Kenntnis vorgelegt.

Soweit zwischen den einzelnen Fachbereichen/Organisationseinheiten des LWV und den Beteiligungsgesellschaften Regelungen getroffen werden, die sich auf den LWV auswirken und die für den LWV in seiner Eigentümerstellung von Bedeutung sind, ist das Beteiligungsmanagement von Seiten der Organisationseinheiten über den Sachverhalt zu informieren. Dies gilt auch für Auskünfte, Informationen, Anfragen und Er-

gebnisse zu Prüfaufträgen.

Vorlagen an die Verbandsorgane des LWV, die im Zusammenhang mit den Beteiligungen stehen und bei denen die Federführung nicht dem Beteiligungsmanagement obliegt (z. B. die Bestellung der ärztlichen Direktoren/innen im Maßregelvollzug, § 2 Satz 6 MVollzG HE etc.), werden dem Beteiligungsmanagement vor Absendung zur Kenntnisnahme bzw. Mitzeichnung vorgelegt.

III.2 Unternehmensebene

Der Unternehmensebene sind die Organe der Beteiligungsunternehmen zuzuordnen. Diese haben - je nach Rechtsform und Ausgestaltung - unterschiedliche Aufgaben.

- **Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der GmbH. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten der Gesellschaft von grundsätzlicher und für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks wesentlicher Bedeutung, soweit sie die Weiterentwicklung und langfristige Bestandssicherung der Gesellschaft zum Ziel haben. Die Besetzung, Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und weiteren konkretisierenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages.

Das Muster eines Gesellschaftsvertrages ist in der **Anlage 2** beigefügt.

- **Aufsichtsrat**

Bei der GmbH sieht das GmbHG einen Aufsichtsrat nur fakultativ vor. Für die Vitos gGmbH wurde ein fakultativer Aufsichtsrat etabliert, der die Geschäftsführung der Vitos gGmbH überwacht und berät und auch in Bezug auf die Vitos Tochtergesellschaften Überwachungsaufgaben wahrnimmt. Dem Aufsichtsrat sind ferner Entscheidungen von besonderer Bedeutung für das Unternehmen vorbehalten. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und dem Gesellschaftsvertrag der Vitos gGmbH (siehe **Anlage 3**).

Der Aufsichtsrat gibt sich auf der Basis der Gesellschaftsverträge eine Geschäftsordnung (siehe **Anlage 4**).

- **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführer/innen führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der GO für die Geschäftsführung, des Geschäftsführungsanstellungsvertrages und unter Berücksichtigung dieser Richtlinie. Die Rechte der Geschäftsführung nach dem GmbHG werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

- **Beiräte**

Für die Tochtergesellschaften der Vitos gGmbH wurden Beiräte gem. § 13 Gesellschaftsvertrag gebildet. Durch einen Beirat kann externer Sachverstand in die Gesellschaft aufgenommen werden. Jeder Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung nach den Regelungen der Muster-Geschäftsordnung (siehe **Anlage 5**).

III.3 Externe Ebene

- **Aufsichtsbehörde**

Der LWV unterliegt in weisungsfreien Angelegenheiten der Rechtsaufsicht des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, bei der Erfüllung von Weisungsaufgaben dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration. Dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration steht für die Sozialhilfe und das Krankenhauswesen das Informationsrecht nach § 137 HGO zu (§ 17 LWVG).

- **Überörtliches Prüfungsorgan**

Bei Mehrheitsbeteiligungen i. S. d. § 53 HGrG hat der LWV darauf hinzuwirken, dass der überörtlichen Prüfung die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass diese Regelung grundsätzlich in alle neuen Gesellschaftsverträge aufgenommen wird.

- **Abschlussprüfung**

Die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers für die Vitos gGmbH obliegt dem Aufsichtsrat. Die Bestellung für die Tochtergesellschaften erfolgt durch die jeweilige Gesellschafterversammlung nach Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers der ANLEI Service GmbH obliegt der Gesellschafterversammlung.

Der Gesellschafter ist über die wesentlichen Erkenntnisse, die die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung gewonnen hat, umfassend zu informieren. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfberichts sein müssen, aber für die Gesellschafter wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können. Das Beteiligungsmanagement wird entsprechend Ziff. IV.3.3.2 in das Abschlussgespräch mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer eingebunden.

Die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer nimmt – soweit ein Aufsichtsrat gebildet ist - an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

Die Prüfungsgesellschaft muss nach einem Zeitraum von spätestens fünf Jahren gewechselt werden (Rotationsprinzip), es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen die Fünf-Jahresfrist.

IV. Aufgaben des Beteiligungsmanagements

Das Beteiligungsmanagement wurde mit Organisationsverfügung Nr. 199 des Landesdirektors vom 05.12.2007 eingerichtet (siehe **Anlage 6**).

Die Notwendigkeit eines Beteiligungsmanagements der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des LWV und deren Eigen- und Beteiligungsgesellschaften ergibt sich aus

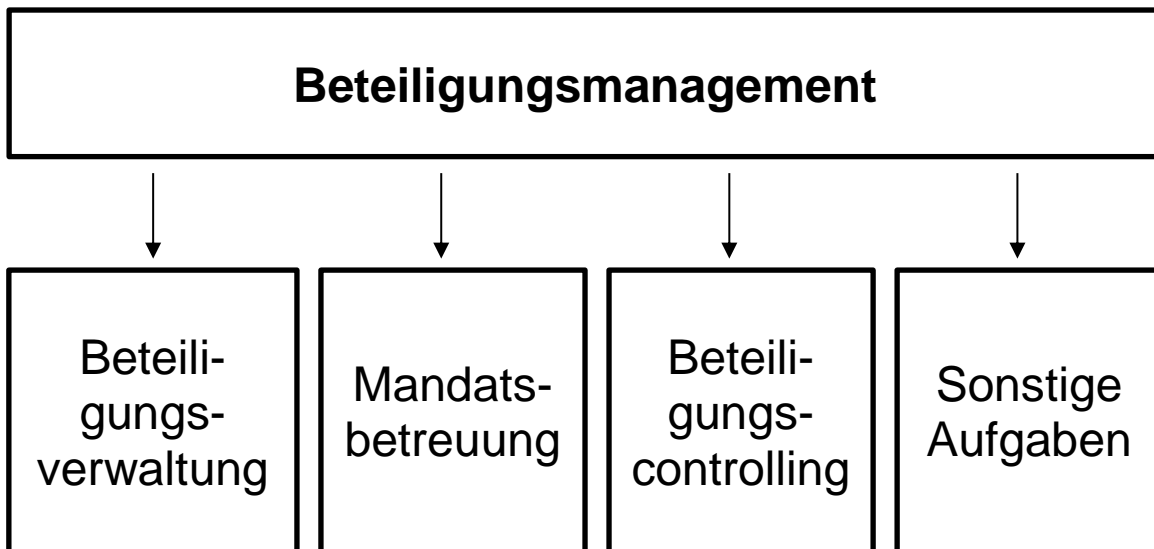
- dem § 16 LWVG i. V. m. §§ 121 ff HGO,
- der politischen Verantwortung des LWV für seine rechtlich verselbständigten Einrichtungen.

Je nach der gewählten Rechtsform der Beteiligung sind die jeweils geltenden Gesetze im Zusammenspiel mit den kommunalrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Zuständigkeitsbereich des Beteiligungsmanagements umfasst die im Organigramm (**Anlage 7**) dargestellten Beteiligungen.

Im Rahmen des jährlich zu erstellenden Beteiligungsberichts wird diese Übersicht (Anlage 7) vom Beteiligungsmanagement überprüft und aktuell angepasst.

Die Arbeit des Beteiligungsmanagements unterteilt sich in vier Aufgabenbereiche:



IV.1 Beteiligungsverwaltung

Unter Beteiligungsverwaltung versteht man eine Informations- und Dokumentationsfunktion, bei der die wesentlichen Unterlagen jederzeit einsehbar sind. Die Beteiligungsverwaltung umfasst ferner die Vorbereitung der Entscheidungen beim Gesellschafter LWV - insbesondere für alle politischen, rechtlichen und organisatorischen Grundsatzfragen - sowie die Erstellung des Beteiligungsberichts. Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung wird außerdem dafür Sorge getragen, dass rechtliche und formale Kriterien eingehalten werden.

IV.1.1 Aktenverwaltung und -führung:

Zur Beteiligungsverwaltung gehört insbesondere die Archivierung der wesentlichen Unterlagen derjenigen Beteiligungen, an denen der LWV unmittelbar beteiligt oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Zum Mindestbestand der Unterlagen gehören:

- Gesellschaftsverträge,
- Geschäftsordnungen,
- Beschlüsse zur Entsendung von Mandatsträgern,
- Handelsregisterauszüge,
- Wirtschaftspläne,
- Jahresabschluss- und Prüfberichte,
- Wichtige Protokolle (z. B. Beteiligungsausschuss, Rücksprachen, etc.),
- Unterlagen und Protokolle von Aufsichtsratssitzungen, Gesellschafterversammlungen und Beiräten,
- Wesentliche Gutachten und Dokumentationen von Beratern und Beraterinnen (z. B. auch Qualitätsberichte),
- Zusammensetzung der Unternehmensorgane (Vertreter/innen des LWV in den Organen der Beteiligungen; Auflistung der Organe und deren Mitglieder),
- Geschäftsführerverträge,
- Nachweis über die ordnungsgemäße Offenlegung der geprüften Jahresabschlüsse,
- Serviceverträge der Gesellschaften mit den Fachbereichen des LWV.

Die Beteiligungsunternehmen stellen dem Beteiligungsmanagement die erforderlichen Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung und informieren über steuerungsrelevante Tatsachen.

Das Beteiligungsmanagement stellt einen vertrauensvollen Umgang mit den Unterlagen sicher und beachtet insbesondere, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu den besonders vertraulichen Dokumenten erhalten.

Die Gesellschafterakten für Einzelgesellschaften, an denen lediglich eine Minderheitsbeteiligung besteht, werden bei dem Beteiligungsunternehmen geführt, das die direkte Gesellschafterstellung hat. Für diese Unternehmen wird im Beteiligungsmanagement eine Akte geführt, in der die dem Beteiligungsmanagement zur Kenntnis gelangten Unterlagen über das Unternehmen enthalten sind.

IV.1.2 Erstellung des Beteiligungsberichts gem. § 123 a HGO

Ein wichtiges Instrument der Beteiligungsverwaltung ist der Beteiligungsbericht. Der Verwaltungsausschuss hat diesen Bericht gem. § 16 LWVG i. V. m. § 123 a HGO jährlich zu erstellen. Er ist ein Informations- und Dokumentationsinstrument sowohl für den LWV als auch für die Öffentlichkeit, mit dem ein Beitrag zur größeren Transparenz hinsichtlich der Aufgabenerfüllung des LWV durch die ausgegliederten Unternehmen geleistet wird. Das Beteiligungsmanagement erstellt diesen Bericht im Auftrag des Verwaltungsausschusses und legt diesen den Gremien des LWV im vierten Quartal des Folgejahres zur Erörterung vor. In dem Bericht werden alle Unternehmen aufgeführt, bei denen der LWV mindestens mit 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Wesentliche Inhalte des Beteiligungsberichts sind:

- Rechtliche Grundlagen,
- Überblick über die Beteiligungen,
- Pflichtangaben gem. § 123 a Abs. 2 HGO:
 - Gegenstand des Unternehmens,
 - die Beteiligungsverhältnisse,
 - die Besetzung der Organe,
 - die Beteiligungen des Unternehmens,
 - den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
 - die Grundzüge des Geschäftsverlaufs und der Ertragslage des Unternehmens,
 - die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch den LWV und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft,
 - die Kreditaufnahmen,
 - die vom LWV gewährten Sicherheiten,
 - das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen,
 - die Bezüge der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates in der Form, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des HGB in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

Neben den Pflichtbestandteilen können weitere Inhalte vom Beteiligungsmanagement wie bspw. das LWV-interne Bilanzrating (Superindikator mit zugrundeliegenden Kennzahlen), sonstige Kennzahlen sowie Leistungszahlen aufgenommen werden.

Das Beteiligungsmanagement ist berechtigt, alle hierfür erforderlichen Informationen anzufordern. Diese sind von den Beteiligungsgesellschaften bzw. den zuständigen Fachbereichen bereitzustellen.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Bezüge, in Anwendung des § 123 a Abs. 2 HGO, fordert das Beteiligungsmanagement die Mitglieder der Geschäftsführung jährlich auf, die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitzuteilen. Die Angaben werden im Beteiligungsbericht aufgenommen.

Die Offenlegung des Beteiligungsberichts erfolgt durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger mit anschließender Möglichkeit der Einsichtnahme in den Räumen des Beteiligungsmanagements.

IV.1.3 Weitere Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

- Bearbeitung von Grundsatzfragen zur Beteiligungspolitik des LWV (z. B. Rechtsformwahl von Beteiligungen),
- Prüfung formaler Rechtmäßigkeiten; Überwachung der Einhaltung gesetzlicher, gesellschaftsrechtlicher und vertraglicher Pflichten der Beteiligungen; Dazu gehören insbesondere die Vorschriften der Gesetze

(Kommunalrecht, Wirtschafts- und Handelsrecht, Wettbewerbs- und Vergaberecht, Bürgerliches Recht, Gesellschaftsrecht, Europäisches Beihilferecht, etc.), Verpflichtungen aus Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen und Beschlüssen der VV und des VA (u. a. die Beteiligungsrichtlinie). Aufgabe der Beteiligungsverwaltung ist es, die Gesellschafter und/oder Geschäftsführungen auf Verstöße hinzuweisen, es ist aber nicht Aufgabe der Beteiligungsverwaltung, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen,

- Vorbereitung von Entscheidungsvorlagen für VA und VV, die im Zuständigkeitsbereich des Beteiligungsmanagements liegen; für den VA zur Besetzung von Gesellschaftsgremien durch Verbandsvertreter/innen,
- Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen in Form von Stellungnahmen zu besonderen Angelegenheiten der Gesellschaften für die Landesdirektorin/den Landesdirektor,
- Auswertung der Tagesordnungspunkte, Vorlagen und Sitzungsunterlagen der Geschäftsführung von Sitzungen der Gremien der Gesellschaften; Information der Landesdirektorin/des Landesdirektors über wesentliche Punkte der Vorlage,
- Kontrolle der Aufsichtsratsbeschlüsse,
- Information der Gesellschaften über Grundsatzbeschlüsse des LWV und Hinweise auf die Umsetzung kommunalrechtlicher Vorgaben,
- Finanzierungsfragen der Beteiligungen (insbesondere soweit Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft des LWV gegeben sind).

IV.2 Mandatsbetreuung

Kern der Mandatsbetreuung ist die fachliche Unterstützung der Verwaltungsführung und der ehrenamtlichen Mandatsträger in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften, aber auch Informationsversorgung und Beratung kommunaler Vertreterinnen/Vertreter in den LWV Gremien zu Themen, die die Beteiligungsgesellschaften betreffen. Um insbesondere bei bedeutenden operativen und strategischen Entscheidungen verantwortungsgerecht und qualifiziert handeln zu können und die Entscheidungsträger in ihrer Steuerungsverantwortung zu unterstützen, leistet das Beteiligungsmanagement gesellschaftsrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung.

Zur fachlichen Unterstützung zählt:

- Sichtung und Kommentierung von Sitzungsunterlagen,
- Abgabe von Stellungnahmen, Empfehlungen und gutachterlichen Äußerungen zu wichtigen Punkten.

Die Mandatsträger und Mandatsträgerinnen werden auf ihren Wunsch hin durch das Beteiligungsmanagement fachlich unterstützt.

Der Wunsch einer solchen Unterstützung ist der Landesdirektorin/dem Landesdirektor anzuzeigen.

IV.3 Beteiligungscontrolling

Durch das Beteiligungscontrolling des Beteiligungsmanagements werden die oben genannten Aufgaben begleitet. Über das Beteiligungscontrolling stellt der Gesellschafter LWV eine zielbezogene Unterstützung sicher, die der systemgestützten Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung zur Planerstellung, Koordination und Kontrolle dient. Wesentliche Elemente des Beteiligungscontrollings sind:

IV.3.1 Strategisches Beteiligungscontrolling

Darunter wird insbesondere die Formulierung der Beteiligungsziele seitens des LWV sowie deren Umsetzung unter Wahrung der Anforderungen des LWVG i. V. m. der HGO verstanden. Zur konzeptionellen Gesamtsteuerung zählen die Ausrichtung der Förderung des Gemeinwohls auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, das Leitbild des LWV sowie betriebswirtschaftliche Überlegungen bzw. die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

Zur Umsetzung der strategischen Planung sind Zielvereinbarungen mit den unmittelbaren Beteiligungsunternehmen zu vereinbaren.

IV.3.2 Zielvereinbarungen

In den Fällen, in denen der LWV unmittelbarer Alleingesellschafter ist (Eigengesellschaften), werden die Zielvereinbarungen jährlich mit der Geschäftsführung der Eigengesellschaften abgeschlossen. Die Zielvereinbarungen orientieren sich an den Aufgaben und Zielen des LWV sowie an den Unternehmenskonzepten der Gesellschaften. Jedes Unternehmen untersucht, in welchen Handlungsfeldern es im Planjahr aktiv sein kann und leitet aus den strategischen Zielen Leistungs- und Finanzziele ab. Die Ziele des LWV müssen mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden. Mit den Zielvereinbarungen soll nicht in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung eingegriffen werden.

Zur Festlegung dieser Ziele findet zwischen dem Gesellschafter LWV (Landesdirektor/in) und den Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführern jährlich ein Zielvereinbarungsgespräch statt. Die Zielvereinbarungen werden –soweit möglich- mit messbaren Kennzahlen unterlegt, verbindlich dokumentiert und von der Landesdirektorin/dem Landesdirektor sowie der Geschäftsführung unterzeichnet. Die Umsetzung der Zielvereinbarung liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung, die Kontrolle dieser Zielvereinbarungen obliegt dem Beteiligungsmanagement.

Für die Tochtergesellschaften der Vitos gGmbH werden entsprechende Zielvereinbarungen zwischen dem Hauptgesellschafter der Vitos gGmbH (Geschäftsführung) und den einzelnen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern abgeschlossen, die Überwachung dieser Zielvereinbarungen obliegt der Geschäftsführung der Vitos gGmbH.

IV.3.3 Operatives Beteiligungscontrolling

Das Beteiligungsmanagement überprüft unterjährig die Zielvorgaben und Zielvereinbarungen soweit möglich mit Hilfe untereinander verknüpfter und DV-gestützter Planungs-, Informations- und Kontrollsysteme. Es nutzt Instrumentarien der Planung, der Informationsgewinnung und der betriebswirtschaftlichen Analyse, um über die aktuelle Lage der Beteiligungen zu unterrichten.

Zu den Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehören:

- Erstellen von Abweichungsanalysen aufgrund von Soll-Ist-Vergleichen,
- Analyse der Jahresabschlüsse und sonstigen Berichten auf wirtschaftliche Risiken,
- Analyse von Prüfberichten,
- Benchmarking,
- Betriebsvergleiche,
- Prüfung und Koordination der Wirtschafts- und Finanzpläne und Abstimmung mit dem LWV-Haushalt,
- Prüfung der unterjährigen Berichte der Beteiligungen,
- Durchführung eines einheitlichen Berichtswesens.

IV.3.3.1 Wirtschaftspläne

Für die Erstellung und Vorlage der Wirtschaftspläne gelten die gesetzlichen Vorgaben und die Regelungen in den einzelnen Gesellschaftsverträgen.

Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 10 GemHVO sind die Wirtschaftspläne (und neuesten Jahresabschlüsse) der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen der LWV mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, dem Haushaltsplan beizufügen. Als Anteile der Körperschaft gelten zudem Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Körperschaft die Mehrheit der Anteile hält.

Die Wirtschaftspläne werden zur Kenntnisnahme dem Haushaltsplan des LWV als Anlage beigefügt.

Die Beteiligungsgesellschaften stellen dem Beteiligungsmanagement die Wirtschaftspläne bestehend aus Leistungsübersicht, Erfolgsplan (auch nach Betriebsstätten), Vermögensplan, Finanzplan und Stellenplan zur Verfügung. Die Wirtschaftspläne der Vitos Gesellschaften werden durch die Vitos gGmbH zur Verfügung gestellt.

IV.3.3.2 Jahresabschlüsse

Für die Jahresabschlüsse gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere HGB, KHBV, HKHG, PBV und WVO, sowie die Regelungen in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen.

Die zeitliche Planung und die Eckwerte der Erstellung des Jahresabschlusses sind mit dem Beteiligungsmanagement frühzeitig abzustimmen, um u. a. eine rechtzeitige Erstellung des Beteiligungsberichtes und des LWV-Gesamtabschlusses zu ermöglichen.

Soweit es sich um Jahresabschlüsse derjenigen Gesellschaften handelt, an denen der LWV unmittelbar beteiligt ist, ist der Entwurf des Prüfberichts dem Beteiligungsmanagement vor Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten und zwar so rechtzeitig, dass dieser eingesehen werden kann und Stellungnahmen des Beteiligungsmanagements ggf. noch berücksichtigt werden können.

Die Mitarbeiter/innen des Beteiligungsmanagements nehmen am Abschlussgespräch mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer teil.

Bei mittelbaren Beteiligungen bzw. Enkelgesellschaften ist dem Beteiligungsmanagement auf Wunsch die Möglichkeit einzuräumen, an den Gesprächen teilzunehmen.

Die Prüfberichte der Abschlussprüfer/innen sollen neben den standesüblichen Bestandteilen soweit zutreffend auch folgendes beinhalten:

- Aufgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebsstätten (Erfolgsübersicht).
- KHBV-, PBV- und WVO-Abschluss mit Überleitung zum HGB-Abschluss.
- Vollständige Darstellung der Leistungsdaten.

Das Beteiligungsmanagement erhält von jedem Unternehmen, das dem Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie unterliegt, je einen gebundenen Prüfbericht (HGB und KHBV-Abschlüsse). Ferner erhält es von jedem Unternehmen in elektronischer Form die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Erfolgsübersicht.

IV.3.3.3 Unterjähriges Berichtswesen und Berichtsintensität

Die Beteiligungen stellen die für die Aufgabenerfüllung des Beteiligungsmanagements notwendigen Informationen zur Verfügung. **Berichtspflichtig** sind alle Gesellschaften, an denen der LWV unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, damit auch die Enkelgesellschaften. Die Übermittlung der Informationen erfolgt über die unmittelbare Beteiligungsgesellschaft. Auf Konzernebene werden die Berichte der Vitos Tochter- und Enkelgesellschaften dem Beteiligungsmanagement durch die Vitos gGmbH zur Verfügung gestellt. Bei Gesellschaften, an denen der LWV Minderheitsgesellschafter ist, soll eine Berichterstattung auf gleicher inhaltlicher und terminlicher Datengrundlage angestrebt werden, wie im Folgenden definiert.

Von den Gesellschaften des Vitos Konzerns sind **Quartalsberichte und Monatsberichte** zu erstellen, die dem Beteiligungsmanagement in digitaler Form zu übermitteln sind.

Die Quartalsberichte werden bis zum 5. Werktag des übernächsten Monats übermittelt. Die darin aufzuführenden Inhalte und Daten, sortiert nach den Rubriken IST-Vorjahr, Plan-laufendes Jahr und Hochrechnung-laufendes Jahr, orientieren sich an

den Zwischenberichten des Beteiligungsmanagements. Bei der Hochrechnung ist zu berücksichtigen, dass eine korrekte anteilige monatliche Abgrenzung **aller** Aufwendungen und Erträge erfolgt, insbesondere auch der jährlichen Einmaleffekte. Darüber hinausgehende Monatsberichte werden ebenfalls bis zum 5. Werktag des übernächsten Monats übermittelt.

Die vom Beteiligungsmanagement auf Grundlage der Quartalsberichte erstellten Zwischenberichte werden im **Beteiligungsausschuss** vorgestellt. Zur Sitzung des Beteiligungsausschusses soll die Geschäftsführung der Vitos gGmbH anwesend sein.

Im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Regelungen berichten die Vitos gGmbH und deren Tochtergesellschaften sowie die ANLEI-Service GmbH im **vierteljährlichen Rhythmus** über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Die Vitos gGmbH erstellt konzernweite Quartalsberichte, die dem Aufsichtsrat der Vitos gGmbH vorgelegt und zuvor dem Beteiligungsmanagement übermittelt werden. Die Berichterstattung der Tochtergesellschaften in den Gesellschafterversammlungen soll sich an der Quartalsberichterstattung der Vitos gGmbH orientieren.

Nach erfolgtem Jahresabschluss haben alle berichtspflichtigen Beteiligungen bis zum 30.04. des Folgejahres die zur Erstellung des Beteiligungsberichts notwendigen Informationen dem Beteiligungsmanagement zu übermitteln¹.

Grundsätzlich sind allen Berichten seitens der Beteiligungsunternehmen Erläuterungen beizufügen, wenn es zum Wirtschaftsplanansatz deutliche Abweichungen gibt. Bei den Quartalsberichten hat dies ausführlich mit Darlegung aller Erträge und Aufwendungen – nach Kostenarten sortiert – zu erfolgen. Das Beteiligungsmanagement ist berechtigt, in besonderen Fällen, wie wirtschaftlich schwierigen Situationen oder in Fällen besonderer politischer Bedeutung, zusätzliche Berichte von den Beteiligungsunternehmen anzufordern.

Zur Unterstützung der Arbeit des Beteiligungsmanagements wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Leserecht in SAP/FI eingeräumt.

IV.3.3.4 Risikoberichte

Die Geschäftsführungen der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften haben geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, um den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh zu erkennen. Nach vollständiger Implementierung eines Risikomanagementsystems ist die Risikosituation der Beteiligung in einem Risikobericht darzustellen, der dem Beteiligungsmanagement halbjährlich jeweils zum 28.02. sowie 31.08. eines jeden Jahres übermittelt wird. Hinsichtlich der Berichtspflicht gelten die unter Punkt IV.3.3.3, 1. Absatz, getroffenen Regelungen.

Der Risikobericht umfasst:

- a) Die Beschreibung der top 10 Risiken,
- b) Eine Risikobewertung (Schadenshöhe (Auswirkungsklassen), Eintrittswahrscheinlichkeit, etc.)

¹) Orientierungsgrundlage für die zu übermittelnden Angaben bietet der aktuell gültige Beteiligungsbericht.

Unabhängig von den regelmäßigen Berichtspflichten sind **ad-hoc** Risikoberichte durch die Gesellschaften zu liefern, falls erhebliche negative Planabweichungen und akute Risiken für die Unternehmensentwicklung drohen. Ein akutes Risiko für die Unternehmensentwicklung liegt vor, wenn ein Sachverhalt eingetreten oder unmittelbar zu erwarten ist, der sich zwar noch nicht in aktuellen Planabweichungen niederschlägt, künftig jedoch erhebliche Auswirkungen auf den Unternehmenserfolg haben könnte.

Liegt ein solcher Tatbestand vor, besteht eine unverzügliche Berichtspflicht der Beteiligungsgesellschaft, unabhängig von sonstigen Berichtspflichten und -zyklen. In diesem Bericht ist das Risiko (ggf. mit geschätzter Eintrittswahrscheinlichkeit), seine Auswirkungen auf die Planungsrechnung, seine Ursachen sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Gegensteuerung darzustellen.

IV.3.3.5 Berichtspflichten hinsichtlich besonderer Vorkommnisse

Um die Interessen des LWV unmittelbar durchsetzen und die Einhaltung von öffentlichen Bindungen sicherstellen zu können, sind besondere Vorkommnisse in den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften unverzüglich der Landesdirektorin/dem Landesdirektor des LWV zu melden.

Als besondere Vorkommnisse gelten außergewöhnliche Ereignisse, die wesentliche innerbetriebliche Auswirkungen haben können oder die Leistungsfähigkeit des Unternehmens maßgeblich beeinträchtigen können, die erhebliche Schäden verursachen können, die strafrechtlich relevante polizeiliche/staatsanwaltliche Ermittlungen auslösen können, oder durch die mit Medienberichterstattung zu rechnen ist. Hierzu gehören insbesondere:

1. Außergewöhnliche Umstände oder Ereignisse, welche die Betreuung und Behandlung von Patienten/innen, Klienten/innen und anderen anvertrauten Personen beeinträchtigen.
2. Schwere Unfälle, Suizide, Suizidversuche und außergewöhnliche Todesfälle von Patienten/innen, Klienten/innen und anderen anvertrauten Personen.
3. Entweichung von Maßregelvollzugspatienten/innen und von Patienten/innen, die nach dem PsychKHG/Fam FG untergebracht sind.
4. Außergewöhnliche Umstände oder Ereignisse in den forensischen Kliniken, durch die die Sicherheit der Unterbringung gefährdet ist.
5. Außergewöhnliche infektiöse oder epidemische Erkrankungen.
6. Verfügungen der Aufsichtsbehörden, welche die Schließung von Leistungsbe-
reichen oder Teilen davon zur Folge haben könnten.
7. Strafbare Handlungen von Patienten/innen, Klienten/innen und anderen anvertrauten Personen von besonderem Ausmaß.
8. Erhebliche Schäden im Zusammenhang mit der Datenverarbeitungsanlage bzw. Datenschutz, dem Kassenbestand oder den Kassenbüchern.
9. Grobe Verletzungen von dienst- oder arbeitsrechtlichen Pflichten leitender

Mitarbeiter/innen, die Disziplinarmaßnahmen oder fristlose Kündigungen rechtfertigen können.

10. Außergewöhnliches Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, insbesondere körperliche und sexuelle Gewalt.
11. Zu erwartender längerer Ausfall von leitenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Betriebsstättenleitungen).
12. Todesfälle von aktiven leitenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Betriebsstättenleitungen).
13. Erhebliche Schäden durch Brand, Explosion, Unwetter, Einbruch, Diebstahl, Tierkrankheiten oder Seuchen (in den Landwirtschaftsbetrieben).
14. Ereignisse, die von der Presse aufgegriffen worden sind bzw. aufgegriffen werden können und geeignet sind, das Ansehen einer Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft zu beeinträchtigen.
15. Ereignisse und Handlungen, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf den LWV haben (z.B. Gedenkstätten, Stiftungen betreffend).

Besondere Vorkommnisse sind durch die Geschäftsführung (bei einer Gesellschaft des Vitos Konzerns über die Geschäftsführung der Vitos gGmbH) unverzüglich nach Kenntnisnahme an die Landesdirektorin/den Landesdirektor zu melden. Das Beteiligungsmanagement ist über die Meldung ebenfalls in Kenntnis zu setzen.

Die Informationspflichten der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlungen sowie den Aufsichtsrat bleiben von dieser Regelung unberührt.

IV.3.3.6 Berichtspflichten hinsichtlich Kontakten zu Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Initiativen, Vereinen und Verbänden

Die Landesdirektorin/der Landesdirektor (Gesellschafter LWV) ist zu unterrichten, sofern Vertreter/innen aus der Politik (außerhalb von Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsrats- oder Beiratssitzungen) Kontakt zu den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften zum Zweck eines Besuches oder der Beantwortung von Anfragen aufnehmen und anzunehmen ist, dass die Interessen des LWV berührt werden. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass die Initiative von den Vertretern und Vertreterinnen der Gesellschaften ausgeht sowie für Anfragen von Vereinen, Verbänden und sonstigen Interessensgruppen oder Initiativen.

IV.3.3.7 Gesamtabschlussrichtlinie

Die Gesamtabschlussrichtlinie des LWV beinhaltet die Zusammenfassung aller wesentlichen Vorgaben und Arbeitsschritte zur Aufstellung des Gesamtabschlusses des LWV. Die Vorlage von Unterlagen und Information, die für einen ordnungsgemäßen Gesamtabschluss notwendig sind, sind von den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften unter Beachtung der vorgegebenen Termine zu liefern (**Anlage 9**).

IV.3.3.8 Anlagenrichtlinie

Der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) vom 29.05.2018 mit Hinweisen zu Geldanlagen und Einlagensicherung gilt auch für Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Kommunen. Die von der Verbandsversammlung des LWV beschlossene Anlagenrichtlinie (**Anlage 10**) ist zwingend zu beachten.

IV.4 Sonstige Aufgaben des Beteiligungsmanagements

IV.4.1 Beratung im Rahmen von Mitgliedschaften zu Themenbereichen des Beteiligungsmanagements

Die Verwaltung von Mitgliedschaften erfolgt grundsätzlich durch den Fachbereich Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, der eine zentrale Mitgliedschaftsdatei führt, die allen interessierten Organisationseinheiten zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Die fachliche Zuständigkeit der Mitgliedschaften obliegt den Vertreterinnen/Vertretern des jeweiligen Fachbereichs.

Im Rahmen von Fragestellungen, die im Zusammenhang mit den Themenbereichen des Beteiligungsmanagements stehen, kann das Beteiligungsmanagement auf Anfrage beratend hinzugezogen werden. Dies gilt insbesondere für die Mitgliedschaften von LWV Vertretern bei der Hessischen Krankenhausgesellschaft, dem Deutschen/Hessischen Städtetag, dem Deutschen/Hessischen Landkreistag, dem Berufsförderungswerk Frankfurt/Main und dem Berufsbildungswerk Südhessen, Karben.

IV.4.2 Walter-Picard-Preis

Das Beteiligungsmanagement nimmt die Aufgaben im Rahmen der Verleihung des **Walter-Picard-Preises** wahr, der im 2-Jahres-Rhythmus vom LWV verliehen wird.

Seit 2002 wird vom LWV der mit 5.000 € dotierte „Walter-Picard-Preis“ für besondere Verdienste in der gemeindepsychiatrischen Versorgung der hessischen Bevölkerung verliehen. Mit der Auslobung des Preises will der LWV an den Offenbacher Psychiatriereformer Walter Picard erinnern, aber auch Reformideen der Psychiatrie-Enquete sowie ehrenamtliches Engagement zu Gunsten psychisch kranker Menschen unterstützen. Alle damit einhergehenden Geschäftsführungstätigkeiten werden vom Beteiligungsmanagement wahrgenommen. Dazu gehören insbesondere:

- Veranlassung der Ausschreibung in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit,
- Einladung und Beratung des Sitzungskomitees,
- Erarbeitung eines Vorschlags zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss,
- Organisation einer feierlichen Übergabe des Preises.

V. Allgemeine Rechte und Pflichten

V.1 Zugriffsrecht auf Akten

Die bis zur Gründung der LWV-Gesundheitsmanagement GmbH (jetzt Vitos gGmbH) geführten Akten des Fachbereiches Einrichtungen sind Eigentum des LWV. Diese Akten wurden - soweit erforderlich - der Vitos gGmbH zur Verfügung gestellt und werden dort weitergeführt. Für diese Akten gelten weiterhin die einschlägigen Vorschriften des LWV².

Das Beteiligungsmanagement kann jederzeit Einsicht in diese Akten nehmen.

V.2 Veranstaltungen der Unternehmensebene

Im Rahmen der Organisation und Ausrichtung von Veranstaltungen durch die Unternehmensebene gilt der in der **Anlage 11** beigefügte Leitfaden zur Durchführung von Veranstaltungen.

V.3 Vorlage von Unternehmensgrunddaten

Die Unternehmen, an denen der LWV beteiligt ist, stellen dem Beteiligungsmanagement jeweils die neuesten Gesellschaftsverträge und Handelsregisterauszüge und Geschäftsordnungen (Geschäftsführung, Betriebsstättenleitungen, Ausbildungsstätten, krankenhauplanerischen Feststellungsbescheide, pp.) zur Verfügung.

V.4 Informationspflichten und Einbindung von Organisationseinheiten des LWV

V.4.1 Fachbereich Finanzen

Die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften stellen dem Beteiligungsmanagement alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die vom Fachbereich Finanzen zur Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses benötigt werden (siehe § 112 a HGO).

Die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des LWV stellen dem Fachbereich Finanzen auf Anforderung hin alle weiteren zu deren Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung. Fragen zur Einbeziehung von Gesellschaften in die umsatzsteuerliche Organschaft sind mit dem Fachbereich Finanzen abzustimmen, bevor hierzu rechtsverbindliche Entscheidungen herbeigeführt werden. Alle Änderungen, die Auswirkungen auf die umsatzsteuerliche Organschaft beinhalten, sind dem Fachbereich Finanzen zeitnah mitzuteilen.

2) Dienstanweisung Schriftgutverwaltung mit den entsprechenden Aufbewahrungsfristen; Archivsatzung bezüglich der Vernichtung.

V.4.2 Fachbereich Überregionale Schulen

Die Vitos Gesellschaften verpflichten sich, das Beteiligungsmanagement frühestmöglich (z. B. spätestens bei Antragstellung in der Gesundheitskonferenz) über die Planungen zum Bau von Tageskliniken oder die Ausweitung von Betten und/oder Plätzen zu informieren und die Interessen des LWV angemessen zu berücksichtigen.

Der Fachbereich Überregionale Schulen wird im Fall der (Neu-) Planung einer KJP- oder Tagesklinik oder/sowie auch anderer beschulungsrelevanter Sachverhalte - z. B. Ausweitung oder Änderung des Angebots der Vitos Jugendhilfe - von den Gesellschaften frühzeitig eingebunden.

Um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung des Schulträgers LWV zu gewährleisten, wird der Fachbereich Überregionale Schulen von den Vitos Gesellschaften direkt über alle Unternehmensvorgänge informiert, die Auswirkungen - räumlicher, sächlicher sowie personeller Natur - auf das Förderschulangebot haben.

V.5 Fristen

Vorgegebene Fristen sind einzuhalten. Sie richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen in Gesellschaftsverträgen und Geschäftsordnungen. Soweit keine Regelungen vorliegen, sind Informationen an das Beteiligungsmanagement unverzüglich weiterzugeben, um eine angemessene Bearbeitungszeit zu ermöglichen.

Die Unterlagen für die Gesellschafterversammlungen sowie für die Sitzungen des Aufsichtsrats sind dem Beteiligungsmanagement zeitnah, mindestens jedoch eine Woche vor dem Beginn der Sitzung, zur Verfügung zu stellen.

V.6 Rechte des Beteiligungsmanagements, Verschwiegenheit, Teilnahme an Sitzungen

Die Rechte des Gesellschafters gem. § 51 a GmbHG werden auf das Beteiligungsmanagement ausgedehnt.

Das Beteiligungsmanagement erhält von den Geschäftsführungen die Einladungen nebst Tagesordnungen und Beschlussvorlagen für die Sitzungen der Gesellschafterversammlungen digital und in Schriftform. Gleiches gilt für Protokolle, Niederschriften und Beschlussausfertigungen dieser Organe. Dies gilt ebenfalls für die Sitzungen des Aufsichtsrats der Vitos gGmbH.

Soweit die Gesellschafterversammlungen im Einzelfall keine anderen Festlegungen treffen, nimmt das Beteiligungsmanagement an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen beratend teil. Gleiches gilt für die Sitzungen des Aufsichtsrats.

Die Mitarbeiter/innen des Beteiligungsmanagements haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Unternehmen, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

V.7 Enkelgesellschaften

Von den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften dürfen Gesellschaften nur in dem Rahmen gegründet werden, wie dies gemäß § 2 LWVG rechtlich zulässig ist und zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks nach dem Gesellschaftsvertrag notwendig erscheint. § 122 HGO ist zu beachten. Dies gilt auch für Beteiligungen an Gesellschaften. Vor Gründung einer Enkelgesellschaft ist dem Beteiligungsmanagement der Entwurf des Gesellschaftsvertrages so rechtzeitig vorzulegen, dass eine umfassende Prüfung hinsichtlich der für den LWV einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften und die erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde gem. § 127 a Abs.1, 2 HGO erfolgen kann.

Nach Gründung der Enkelgesellschaft sind dem Beteiligungsmanagement jeweils die gültigen Gesellschaftsverträge und neuesten Handelsregisterauszüge vorzulegen.

Soweit Prüfungsberichte über Jahresabschlussprüfungen erstellt werden, sind diese vorzulegen.

VI. Inkrafttreten

Die Beteiligungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.